

Ergänzende Informationen zu Cross Compliance in Hessen

**Vergrößerte Gewässerabstände bei Düngung mit stickstoffhaltigen Stoffen sind in ausgewiesenen Phosphat-Gebieten für Cross Compliance relevant!**

Mit der hessischen Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung wurden mit Nitrat belastete Gebiete und Gebiete zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Phosphat (eutrophierte Gebiete) ausgewiesen. In diesen Phosphatgebieten sind bei der Aufbringung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln vergrößerte Abstände zu Gewässern vorgeschrieben, die sowohl phosphathaltige als auch stickstoffhaltige Stoffe betreffen.

Nach dieser Regelung dürfen stickstoff- und phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel in Phosphatgebieten zusätzlich zu den bereits vorgeschriebenen Abstandsgeboten wie folgt oder nicht aufgebracht werden:

1. die genannten Stoffe dürfen im Bereich von 4 bis 5 Meter ab Böschungsoberkante nicht mittels Geräten aufgebracht werden, bei denen die Streubreite nicht der Arbeitsbreite entspricht (Güllewagen mit Breitverteiler, Düngerstreuer mit Streuscheiben ohne Grenzstreueinrichtung, etc.),
2. die genannten stickstoffhaltigen Stoffe dürfen im Bereich von 5 bis 10 Meter ab Böschungsoberkante, auf Flächen die innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 Prozent aufweisen, nicht aufgebracht werden,
3. auf Ackerflächen, die innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 Prozent aufweisen, dürfen die genannten stickstoffhaltigen Stoffe im Bereich von 20 bis 30 Meter ab Böschungsoberkante, nur in folgender Weise aufgebracht werden:
  - a. auf unbestellten Ackerflächen vor der Aussaat oder Pflanzung nur bei sofortiger Einarbeitung,
  - b. auf bestellten Ackerflächen
    - mit Reihenkultur mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr, nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung,
    - ohne Reihenkultur mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr, nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder
    - nach Anwendung von Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren.

Da die Nitrat-Richtlinie auf die Vermeidung der Eutrophierung der Gewässer durch Stickstoffverbindungen abzielt, ist die Düngung mit stickstoffhaltigen Stoffen innerhalb der vergrößerten Gewässerabstände auch immer ein Verstoß gegen die Cross Compliance-Verpflichtungen.